

Lesefassung der Baumschutzsatzung der Stadt Perleberg vom 16.12.2004 (ausgefertigt 17.12.2004) mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung 2009 (§ 2 Abs. 3 lit. d). Text aus den amtlichen PDFs übernommen; Absatzzählung in § 2 und § 3 ergänzt (vgl. Verweise in § 7 und § 10). Maßgeblich sind die unterzeichneten Originale.

Satzung der Stadt Perleberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Perleberg in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Perleberg.

(2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen, Hecken und Sträuchern, insbesondere

- a) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
- b) auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tierarten;
- d) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, frei wachsende Laubgehölzhecken auf öffentlichen und privaten Flächen sowie Sträucher auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);

2. Eibe und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 6,5 Zentimetern);

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unmittelbar darunter maßgebend.

3. frei wachsende Laubgehölzhecken auf öffentlichen und privaten Flächen sowie Sträucher auf öffentlichen Flächen von mindestens 1,80 m Höhe.

4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 1,80 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Ersatzpflanzung gemäß § 8 dieser Satzung gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume in privaten Gärten wie Apfel-, Birnen- und Pflaumenbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Edelebereschen und Esskastanien.

- b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen, Obstplantagen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- d) Bäume der Gattungen Fichte (Picea), Tanne (Abies), Lebensbaum (Thuja) und Pappel (Populus) auf privaten Grundstücken. [eingefügt durch die 1. Änderungssatzung 2009]

Der Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere regelt sich nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen:

- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- d) das Beschädigen der Baumrinde,
- e) Feuer unter Baumkronen oder
- f) das Anbringen, Eindrehen und Einschlagen von Fremdkörpern (z. B. Draht, Isolatoren, Nägel), soweit dies nicht für baumchirurgische Maßnahmen notwendig ist.

(3) Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- 2. die Behandlung von Wunden,
- 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
- 5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Perleberg unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Perleberg hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadt Perleberg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt Perleberg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein möglichst durch Fotos ergänzter Lageplan oder eine Skizze beizufügen, worauf die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile, nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Perleberg zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf

Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Perleberg erhebt für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 5 und 6 gemäß Ziffer 9 der Satzung der Stadt Perleberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) eine Gebühr von 16,00 €.

(2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Ausnahmegenehmigung fällig. Sie ist auf das in der Ausnahmegenehmigung angegebene Konto der Stadt Perleberg zu überweisen.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Der Wert eines geschützten Baumbestandes oder anderen Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste sowie den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Perleberg zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Perleberg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten der § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Perleberg vom 04.03.1993 außer Kraft.

Perleberg, 17.12.04
Zigan, Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung

aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) [...] hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.Dezember 2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen: § 2 Abs. 3 wird wie folgt um lit d) erweitert: Diese Satzung gilt nicht für „d) Bäume der Gattungen Fichte (Picea), Tanne (Abies), Lebensbaum (Thuja) und Pappel (Populus) auf privaten Grundstücken.“

§ 2 Inkrafttreten: Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perleberg, gez. Fischer, Bürgermeister